

Änderung der Vorschriften über Verzug und Verzugszins

Mitja Wolf

Insbesondere kleinere mittelständische Unternehmen kämpfen häufig mit der schlechten Zahlungsmoral ihrer Kunden und geraten mitunter ob der sehr verspäteten Zahlungseingänge sogar in Liquiditätsschwierigkeiten, die im Extremfall zum Konkurs führen können. Diesem Mißstand wollte der Gesetzgeber entgegentreten. Am 1.5.2000 ist daher das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in Kraft getreten.

Fälligkeit und Verzug

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Neuregelung des Verzuges. Zur Erinnerung: Bei der Abwicklung einer Rechnungsstellung und Bezahlung sind verschiedene Zeitpunkte, bzw. Phasen zu unterscheiden. Mit Rechnungsausstellung wird meist lediglich die vereinbarte Zahlung und die Zahlungskonditionen dokumentiert, sowie den steuerlichen Vorschriften (Berechtigung zum Vorsteuerabzug!) genüge getan. Fälligkeit tritt bei Rechnungsausstellung nur bei einer Vereinbarung wie "sofort fällig" ein. Anderenfalls wird eine Forderung dann fällig, wenn der Gläubiger die Zahlung verlangen kann. Vom Fälligkeitszeitpunkt zu unterscheiden ist der Beginn des Verzuges. Für den Eintritt des Verzuges gab es bislang zwei Alternativen: Zum einen trat Verzug ein, wenn der Gläubiger nach Eintritt der Fälligkeit den Schuldner mahnte. Bei Schulden mit einer nach dem Kalender bestimmten Fälligkeit trat der Verzug hingegen automatisch ein, ohne daß es einer Mahnung bedurfte. Ein Beispiel für die zweite Alternative war etwa eine Darlehensschuld mit einem vereinbarten Rückzahlungstermin (=Fälligkeitszeitpunkt) 31.12.2000. Typisches Beispiel für die erste Alternative waren Rechnungen im Geschäftsverkehr mit dem Vermerk "zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung". Da unbestimmt ist, wann eine Rechnung dem Empfänger zugeht, bedurfte es jeweils einer Mahnung, um Verzug auszulösen. Nach der Neuregelung kommt ein Schuldner automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung des Gläubigers in Verzug. Künftig kann also die Mahnung entfallen und ohne weitere Verzögerung Zahlungsklage erhoben werden.

Voraussetzung ist und bleibt allerdings die Fälligkeit der Rechnung. Bei Rechnungen mit nicht kalendermäßig bestimmten Zahlungsaufforderungen (14 Tage nach Erhalt der Rechnung) ist also nach wie vor zunächst eine Zahlungserinnerung oder Mahnung erforderlich, um die Rechnung fällig zu stellen. Eine Verschlechterung hat sich in den Fällen ergeben, in denen die Zahlungstermine kalendermäßig bestimmt sind (31. Dezember 2000). Bislang geriet der Schuldner bei Verstreichen des Fälligkeitstermines sofort in Verzug, nach der Neuregelung tritt der Verzug erst nach weiteren 30 Tagen ein.

Wie ist die Lage, wenn der Auftragnehmer kürzere Fälligkeitsfristen als 30 Tage zu vereinbaren wünscht? Auch das neue Verzugsrecht ist, wie die meisten Bestimmungen des privaten Vertragsrechts abdingbar. Dies bedeutet, in einer individuellen Vereinbarung kann von den gesetzlichen Regelungen abgewichen werden und eine andere Bestimmung des Verzugseintrittes vereinbart werden. Grundsätzlich kommt so eine Vereinbarung aber nur zustande, wenn die beiden Vertragsparteien sich vorab auf die individuelle Abmachung geeinigt haben. Eine einseitige Erklärung, etwa auf der Rechnung reicht hierfür nicht aus. Wurde nichts bestimmt, gilt die gesetzliche Regelung. Zu beachten ist auch, daß für kürzere Zahlungsfristen, die der Gläubiger in seinen Vertragsformularen allgemein vereinbaren will, die Vorschriften über AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten.

Verzugszinsen und Fälligkeitszinssatz

Ebenfalls geändert hat sich durch die Gesetzesnovelle der gesetzliche Verzugszinssatz. Dieser Zinssatz gilt für alle Verträge, bei denen die Parteien nichts abweichendes – gültig! – vereinbart haben. Ab 1.5.2000 beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Basiszinssatz hat sich zum 1.5.2000 erhöht und beträgt zur Zeit 3,42%, der gesetzliche Verzugszinssatz also 8,42%. Bislang galt ein Verzugszinssatz von 4%, die Erhöhung ist also spürbar. Die Bedeutung dieser Änderung ist allerdings begrenzt, da in Prozessen und im kaufmännischen Geschäftsverkehr der effektive Kreditzinssatz als Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Der Gläubiger kann vom Schuldner ab Verzug die Zahlung von Verzugszinsen in der gesetzlichen

Höhe verlangen, ohne daß es hierfür einer gesonderten vorherigen Vereinbarung bedürfte.

Unverändert bleibt es unter Kaufleuten bei einem Fälligkeitszinssatz von 5%. Dieser Zinssatz gilt für Geschäfte die Kaufleute untereinander im Rahmen ihrer Unternehmen abschließen. Kaufleute können also bereits ab Fälligkeit 5% und ab Verzug dann den höheren Verzugszinssatz verlangen. Da Fälligkeit und Verzug aber oft zusammenfallen (siehe oben) ist die Bedeutung dieses Zinssatzes in der Praxis begrenzt.

Weiter sind in dem neuen Gesetz einige Vorschriften zu Gunsten von Werkunternehmern geändert worden. So kann der Besteller die Abnahme von Werkleistungen bei unwesentlichen Mängeln nicht mehr verweigern und der Werkunternehmer unter bestimmten Umständen Abschlagszahlungen verlangen. Ebenfalls erweitert wird das Recht auf Sicherheitsleistung des Bestellers.

Berlin, Dezember 2001